



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 20

Ausgegeben in Osterode am Harz am 14.05.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung 264

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wieda

Haushaltssatzung 2008 266

Gemeinde Windhausen

Hundsteuersatzung, 3. Nachtrag 268

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten 269

Stadt Bad Sachsa

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung 272

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 9 "Hackenbach/L 523" 274

Bebauungsplan Nr. 11 "In den Angerhöfen/K 19" 276

Haushaltssatzung 2008 278

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung
(ZV-Verwaltungsvollstreckung)**

Der Landkreis Osterode am Harz,
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz,
- vertreten durch den Landrat -

- Landkreis -

und

die Stadt Bad Sachsa,
Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa,
- vertreten durch die Bürgermeisterin -

- Stadt -

schließen gem. §§ 5 und 6 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 in der z. Z. geltenden Fassung (NKomZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Sämtliche der Stadt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der Mahnung (§ 4 NVwVG), werden auf den Landkreis übertragen.

§ 2 Verfahren

(1) Die Stadt übergibt der Vollstreckungsstelle des Landkreises die jeweils zu vollstreckenden Vollstreckungstitel im Original einschließlich aller sonstiger zum Vollzug notwendiger Dokumente. Das nähere Verfahren wird schriftlich dokumentiert.

(2) Die Vollstreckungsbeamten des Landkreises sind insbesondere bevollmächtigt, Zahlungen und sonstige Leistungen für die Stadt (Vollstreckungsgläubigerin) in Empfang zu nehmen (§ 8 Abs. 4 NVwVG). Die Verwertung sonstiger Leistungen obliegt dem Landkreis. Zahlungen (einschließlich der Verwertungserlöse) sind der Stadt monatlich nachträglich bis spätestens zum 10. des Folgemonats zuzuführen.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die Stadt zahlt dem Landkreis eine pauschale Entschädigung von 700,00 € / Monat. Diese Regelung basiert auf einer durchschnittlichen Fallzahl von 500 / Jahr. Für

jeden über 500 / Jahr hinausgehenden Fall zahlt die Stadt dem Landkreis einen Betrag von 20,00 €.

(2) Die Kostenregelung nach Absatz 1 ist jeweils nach Ablauf eines Jahres, beginnend ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung, einer Revision zu unterziehen und insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen, der Einsatzzeiten und der Vollstreckungserlöse bei Bedarf anzupassen. Die hierfür erforderliche Dokumentation erfolgt durch den Landkreis.

(3) Hinsichtlich der Kosten für Amtshandlungen nach dem NVwVG gelten §§ 67- 69 des Gesetzes. Hiernach ist die Stadt Kostengläubigerin für die ihr entstandenen Kosten eines Mahnverfahrens, der Landkreis Kostengläubiger für sonstige Amtshandlungen.

§ 4 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres, wobei grundsätzliches Einvernehmen besteht, die Regelung danach zumindest um ein Jahr zu verlängern.

(2) Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung werden Gespräche über eine Verlängerung geführt.

(3) Bei einer Nichtverlängerung fallen die gem. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben an die Stadt zurück.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so gilt § 139 BGB analog. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 15. Mai 2008 in Kraft.

Osterode am Harz, 5. Mai 2008

Osterode am Harz, 5. Mai 2008

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

Stadt Bad Sachsa
Die Bürgermeisterin

Bernhard Reuter

Helene Hofmann

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wieda
für das Haushaltsjahr 2008

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Der Rat der Gemeinde Wieda hat gemäß § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Sitzung am 15.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	893.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	942.100 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.900 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.700 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	723.100 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.207.200 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	484.100 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.067.100 EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.100.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 484.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 350 v.H. |

Wieda, den 15.04.2008

Edgar Hopfstock
Bürgermeister

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 22.04.2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17A, 37445 Walkenried, in der Zeit 26.05. bis 03.06.2008 während der Dienststunden öffentlich aus.

Wieda, den 06.05.2008

Frank Uhlenhaut
Gemeindedirektor

3. Nachtrag

zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Windhausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Windhausen am 28. April 2008 folgenden 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Windhausen vom 19. Dezember 1997 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift des bisherigen § 8 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer – wird geändert in § 9 – Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer –.
2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund (in einem Haushalt) i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.
3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer wird bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt. Abs. 2 bleibt unberührt.
4. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.
5. § 10 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Windhausen, den 28. April 2008

Gemeinde Windhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beruft eine nebenberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

1. Die Tätigkeit der nebenberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
2. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 - 2.1 die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
 - 2.2 personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Bad Lauterberg im Harz oder
 - 2.3 Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die nebenberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

1. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Stadt, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Samtgemeinderates, eines seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.
2. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates der Stadt durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat der Stadt zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt für Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend.
3. Der Bürgermeister berichtet dem Rat der Stadt gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die gemeindlichen Maßnahmen zur Umsetzung des verfassungsrechtlich normierten Gleichstellungsauftrages; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Stadt verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die nebenberuflich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten. Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Akteneinsicht legt der Bürgermeister fest.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

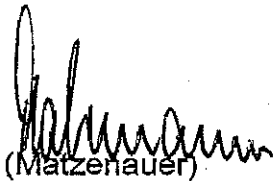
§ 7

Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- b) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 25.05.2000 außer Kraft

Bad Lauterberg im Harz, den 24. April 2008

Stadt Bad Lauterberg im Harz



(Matzenauer)

Bürgermeister

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung
(ZV-Verwaltungsvollstreckung)**

Der Landkreis Osterode am Harz,
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz,
- vertreten durch den Landrat -

- Landkreis -

und

die Stadt Bad Sachsa,
Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa,
- vertreten durch die Bürgermeisterin -

- Stadt -

schließen gem. §§ 5 und 6 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 in der z. Z. geltenden Fassung (NKomZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Sämtliche der Stadt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme der Mahnung (§ 4 NVwVG), werden auf den Landkreis übertragen.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Stadt übergibt der Vollstreckungsstelle des Landkreises die jeweils zu vollstreckenden Vollstreckungstitel im Original einschließlich aller sonstiger zum Vollzug notwendiger Dokumente. Das nähere Verfahren wird schriftlich dokumentiert.
- (2) Die Vollstreckungsbeamten des Landkreises sind insbesondere bevollmächtigt, Zahlungen und sonstige Leistungen für die Stadt (Vollstreckungsgläubigerin) in Empfang zu nehmen (§ 8 Abs. 4 NVwVG). Die Verwertung sonstiger Leistungen obliegt dem Landkreis. Zahlungen (einschließlich der Verwertungserlöse) sind der Stadt monatlich nachträglich bis spätestens zum 10. des Folgemonats zuzuführen.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt zahlt dem Landkreis eine pauschale Entschädigung von 700,00 € / Monat. Diese Regelung basiert auf einer durchschnittlichen Fallzahl von 500 / Jahr. Für

jeden über 500 / Jahr hinausgehenden Fall zahlt die Stadt dem Landkreis einen Betrag von 20,00 €.

(2) Die Kostenregelung nach Absatz 1 ist jeweils nach Ablauf eines Jahres, beginnend ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung, einer Revision zu unterziehen und insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Fallzahlen, der Einsatzzeiten und der Vollstreckungserlöse bei Bedarf anzupassen. Die hierfür erforderliche Dokumentation erfolgt durch den Landkreis.

(3) Hinsichtlich der Kosten für Amtshandlungen nach dem NVwVG gelten §§ 67- 69 des Gesetzes. Hiernach ist die Stadt Kostengläubigerin für die ihr entstandenen Kosten eines Mahnverfahrens, der Landkreis Kostengläubiger für sonstige Amtshandlungen.

§ 4 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres, wobei grundsätzliches Einvernehmen besteht, die Regelung danach zumindest um ein Jahr zu verlängern.

(2) Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung werden Gespräche über eine Verlängerung geführt.

(3) Bei einer Nichtverlängerung fallen die gem. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben an die Stadt zurück.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsungültig sein oder werden, so gilt § 139 BGB analog. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 15. Mai 2008 in Kraft.

Osterode am Harz, 5. Mai 2008

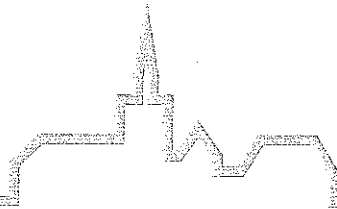
Osterode am Harz, 5. Mai 2008

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

Stadt Bad Sachsa
Die Bürgermeisterin

Bernhard Reuter

Helene Hofmann



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hackenbach/L 523“ (Schwiegershausen)
der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22. April 2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Hackenbach/L 523“ (Schwiegershausen) der Stadt Osterode am Harz im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 (2 u. 3) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hackenbach/L 523“ (Schwiegershausen) der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

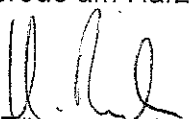
vom 26. Mai 2008 bis einschließlich 27. Juni 2008

im Fachbereich 3 - Bauen, Planen, Umwelt - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

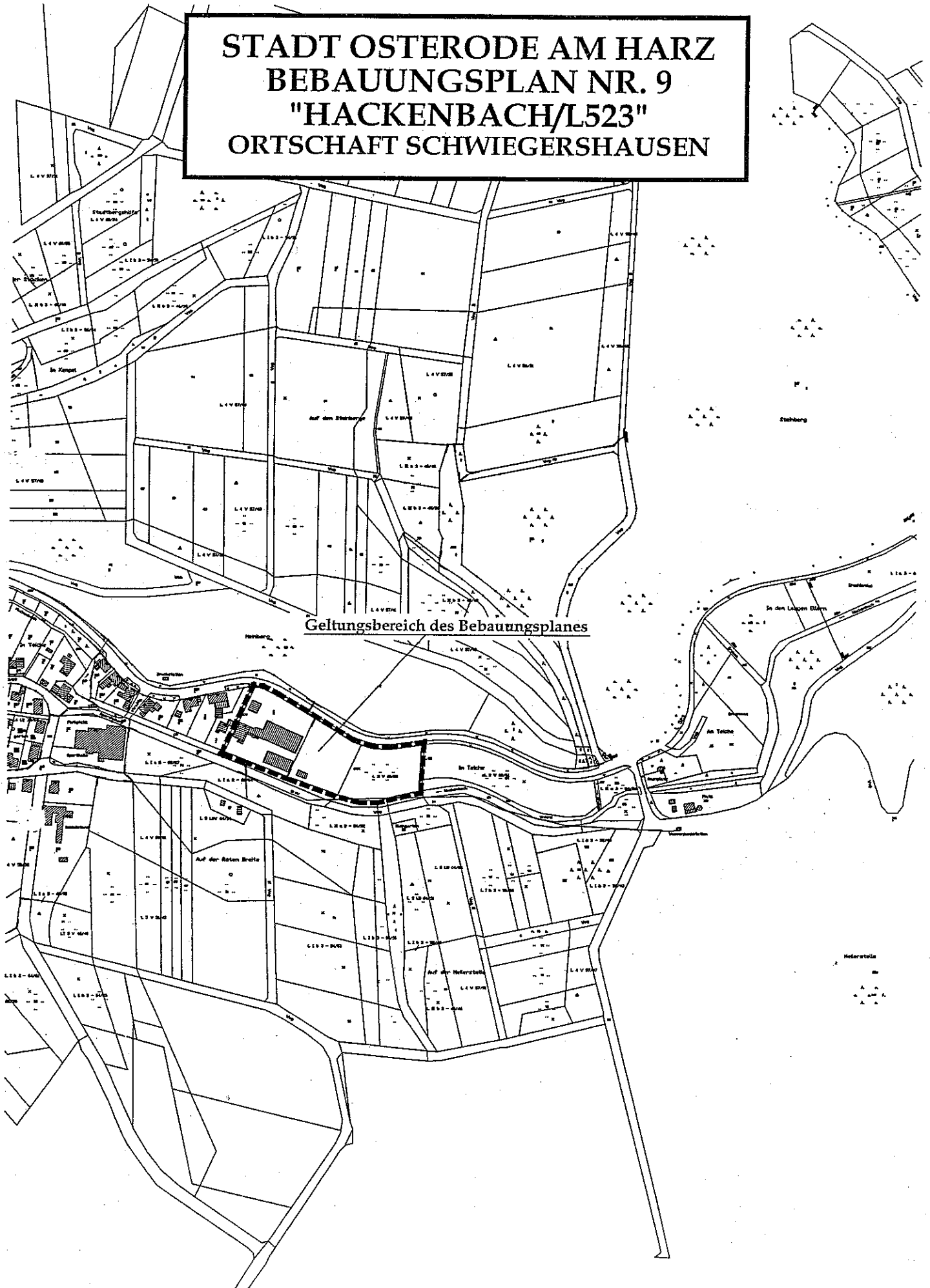
Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum **27. Juni 2008** bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Osterode am Harz, 05. Mai 2008


Der Bürgermeister
Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
"HACKENBACH/L523"
ORTSCHAFT SCHWIEGERSHAUSEN**





STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Angerhöfen/K 19“ (Dorste)
der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22. April 2008 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Angerhöfen/K 19“ (Dorste) der Stadt Osterode am Harz für die Dauer eines Monats beschlossen. Der Planbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „In den Angerhöfen/K 19“ (Dorste) der Stadt Osterode am Harz liegt mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 26. Mai 2008 bis einschließlich 27. Juni 2008

im Fachbereich 3 - Bauen, Planen, Umwelt - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft;**
- **Auswirkungen der Planung auf den Menschen;**
- **Wasserwirtschaft.**

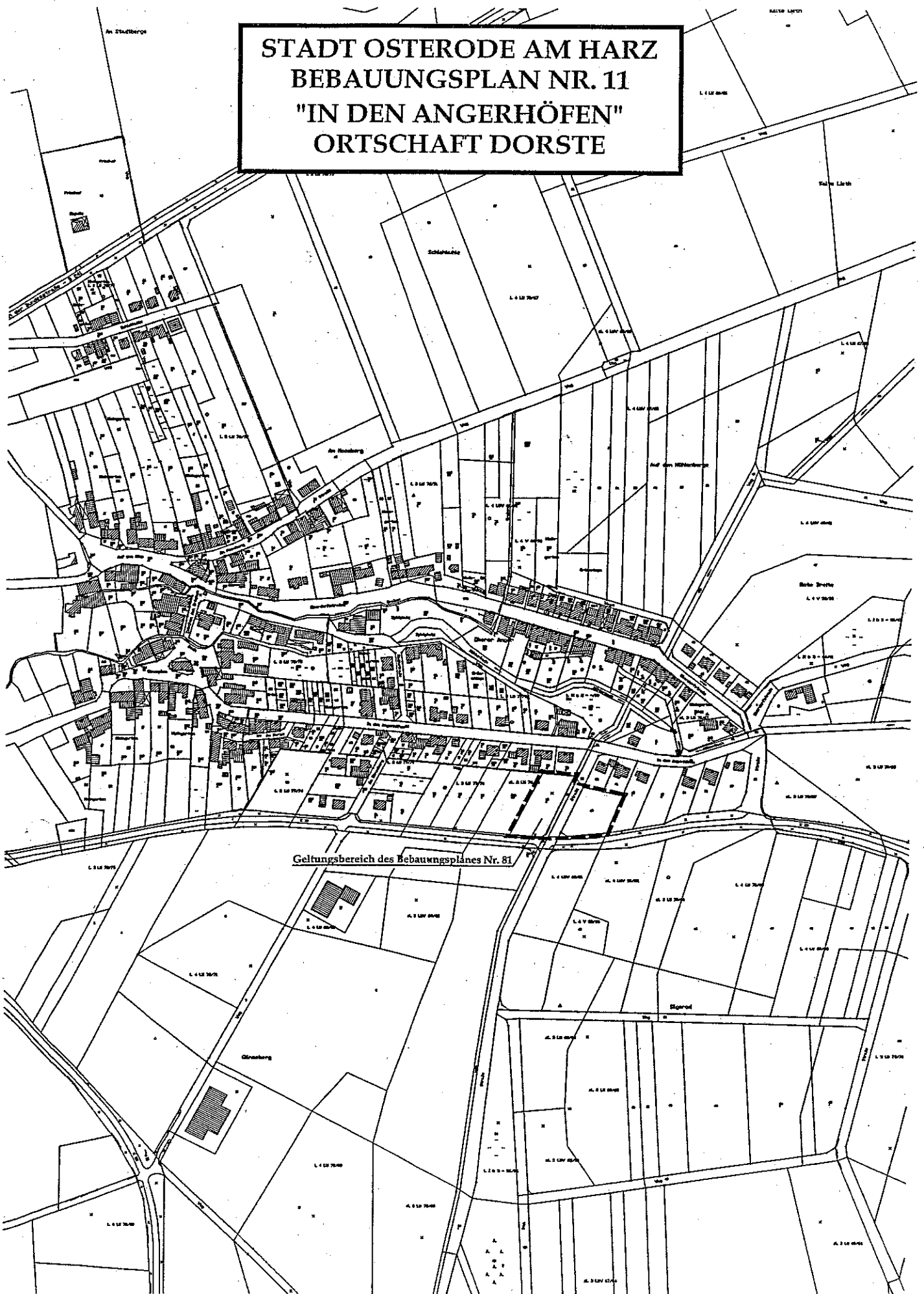
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum **27. Juni 2008** bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben.

Osterode am Harz, 05. Mai 2008



Der Bürgermeister
Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 11
"IN DEN ANGERHÖFEN"
ORTSCHAFT DORSTE**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81

Haushaltssatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	51.370.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	53.513.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	38.506.000 €
2.2	der Auszahlungen auf	43.921.800 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.958.900 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.452.100 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	1.691.600 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	2.130.800 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.855.500 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.338.900 €

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	4.073.900 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	3.935.400 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	1.087.700 €
	mit Ausgaben in Höhe von	1.087.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 921.700 € festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 374.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.279.500 € festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	335 v. H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgestellt auf 334 Planstellen, und zwar

27,5	Planstellen für Beamte / Beamtinnen
267,9	Planstellen für Beschäftigte
37	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 87 (2) Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 87 (2) Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) GemHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Osterode am Harz, den 1. Februar 2008

Stadt Osterode am Harz



Becker
Bürgermeister

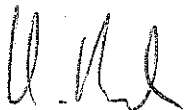
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 i. V. m. § 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. 1.3 – am 28.04.2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, in der Zeit vom 15.05. bis 23.05.2008 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 07.05.2008



Becker
Bürgermeister